

Einrichtung der „Bürgerstiftung Hollfeld“

Die Stadt Hollfeld , Marienplatz 18, 96142 Hollfeld

- nachfolgend: die Stadt -

und

**die DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Königstraße 132, 90762 Fürth,
vertreten durch den Vorstand**

- nachfolgend: Stiftungsträgerin -

vereinbaren Nachfolgendes:

§ 1 Einrichtung der „Bürgerstiftung Hollfeld“

1. Die Stadt richtet hiermit die „Bürgerstiftung Hollfeld“ durch Zuwendungen der in der Anlage 1 bezeichneten Dritten in Höhe von 5.000,00 € (Dotationskapital) auf das von der Stiftungsträgerin bei der Sparkasse Bayreuth, IBAN DE90 7735 0110 0038 0888 03 geführte Konto „Sondervermögen Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth“ ein. Die Sparkasse Bayreuth stellt zusätzlich ein Dotationskapital in Höhe von 5.000,00 € zur Verfügung.

2. Die „Bürgerstiftung Hollfeld“ wird steuerlich nicht als eigenständige Stiftung, sondern als Zustiftung im Rahmen des Konzeptes der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth“ eingerichtet (Unterstiftung). Für dieses Konzept hat das Finanzamt mit Feststellungsbescheid vom 20.10.2014, Steuernummer: 218/101/94119, die Steuerbegünstigung der Stiftung festgestellt.

§ 2 Stiftungszwecke

Die „Bürgerstiftung Hollfeld“ verwirklicht gemeinnützige und mildtätige Stiftungszwecke, soweit damit gemeindliche Aufgaben des eigenen Wirkungskreises erfüllt werden, insbesondere

- des öffentlichen Gesundheitswesens
- der Jugendhilfe
- der Altenhilfe
- von Kunst und Kultur
- des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege
- der Bildung und Ausbildung
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- des Wohlfahrtswesens
- der Rettung aus Lebensgefahr
- des Feuerschutzes
- des Sports
- der Heimatpflege und Heimatkunde
- mildtätiger Zwecke sowie
- des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke.

§ 3 Geltung der Stiftungssatzung

1. Die „Bürgerstiftung Hollfeld“ wird nach den Regelungen der beigefügten Stiftungssatzung, abgedruckt in der Stiftungsbroschüre der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth“, Teil 2 – rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 09.2014, auf Seite 13 ff. verwaltet.
2. Die Regelungen der Satzung gelten vollinhaltlich auch für die „Bürgerstiftung Hollfeld“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.
3. Der Wirkungskreis der Stiftung ist auf das Gebiet der Stadt Hollfeld beschränkt.

4. § 10 der Satzung gilt mit der Maßgabe, dass bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke das auf die „Bürgerstiftung Hollfeld.“ entfallende, von der Stadt eingebrachte anteilige Stiftungsvermögen an die Stadt zurück fällt. Über die weitergehende Mittelverwendung entscheidet der Stiftungsrat nach § 8 dieser Urkunde. Im Übrigen gilt § 10 der Stiftungssatzung unverändert.

§ 4 Geltung des Stiftungsverwaltungsvertrages

Der beigefügte Stiftungsverwaltungsvertrag, abgedruckt in der Stiftungsbroschüre „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Bayreuth“, Teil 2 - rechtliche, steuerliche und vertragliche Grundlagen, Stand: 09.2014, auf Seite 16 ff. gilt auch für die „Bürgerstiftung Hollfeld“, soweit in dieser Urkunde nichts anderes vereinbart wird.

§ 5 Kündigungsrechte, weitere Verpflichtungen der Stiftungsträgerin

1. Diese Vereinbarung kann von beiden Vertragspartnern mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum 31.12. eines jeden Jahres gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt.
2. Im Falle der Kündigung überträgt die Stiftungsträgerin das auf die „Bürgerstiftung Hollfeld“ entfallende anteilige Vermögen der Stiftung einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Erträge unter Beibehaltung der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vermögensbindung nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an einen anderen, von der Stadt zu benennenden Stiftungsträger. Das, von der Sparkasse Bayreuth zugewendete Vermögen einschließlich der hierauf entfallenden Rücklagen wird nach Weisung der Sparkasse Bayreuth einer anderen Stiftung in der Stiftergemeinschaft zugeführt.
3. Die Vermögensübertragung kann in Tranchen erfolgen, sofern es bei vollständiger Vermögensübertragung durch notwendige vorfällige Verkäufe von Vermögensanlagen zu Verlusten kommen würde. Bei Übertragung des Stiftungsvermögens sind die steuerlichen Vorschriften des § 58 Nr. 2 AO zu beachten. Stiftungsträgerin und Stadt werden sich wechselseitig bemühen, einen möglichst zeitnahen Vermögensübergang zu realisieren

4. Für den Fall der Kündigung und der Übertragung des anteiligen Stiftungsvermögens auf eine noch zu errichtende rechtsfähige oder nichts rechtsfähige Stiftung unterstützt die Stiftungsträgerin auf Wunsch der Stadt im Rahmen einer Honorarvereinbarung die Neugründung der Stiftung innerhalb des Kündigungszeitraums aktiv.

§ 6 Öffnung für weitere Privatstifter, Zustimmung der Stadt

1. Für die „Bürgerstiftung Hollfeld“ eingehende Spenden oder Zustiftungen werden dieser buchhalterisch zugerechnet und in der Rechnungslegung der Stiftung entsprechend kenntlich gemacht.
2. Soweit die/der Zuwendende keine Festlegung getroffen hat, ob die Zuwendung als Spende oder Zustiftung behandelt werden soll, werden Zuwendungen in Höhe von mehr als 200,00 € dem Grundstock der „Bürgerstiftung Hollfeld“ zugebucht. Zuwendungen bis zu einer Höhe von 200,00 € sind als Spende zu behandeln und zeitnah für die Zweckverwirklichung der „Bürgerstiftung Hollfeld“ zu verwenden.

§ 7 Stiftungsrat

1. Für die „Bürgerstiftung Hollfeld“ wird vorerst kein gesonderter Stiftungsrat eingerichtet. Die Aufgaben des Stiftungsrates werden bis auf weiteres durch den Stadtrat wahrgenommen.
2. Sofern ein Stiftungsrat eingesetzt wird, erfolgt die Benennung der Mitglieder des Stiftungsrates auf Vorschlag des Stadtrates. Dieser besteht unabhängig von dem nach § 7 der Stiftungssatzung errichteten Kuratorium.
3. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden für die Dauer der Wahlperiode des Stadtrates bestellt. Widerruf und Neubestellung erfolgen durch den Stadtrat und sind zu jeder Zeit möglich.
4. Vorsitzender des Stiftungsrates ist der/die jeweilige amtierende 1. Bürgermeister(in) der Stadt.
5. Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner satzungsmäßigen Mitglieder anwesend sind. Die Einberufung der Sitzungen erfolgt durch den/die Vorsitzende(n). Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig.

§ 8 Aufgaben des Stiftungsrates

1. Der Stiftungsrat bestimmt die mit den auf die „Bürgerstiftung Hollfeld“ entfallenden anteiligen Stiftungserträgen (einschließlich der ihr gemäß § 7 Ziff. 1 zugerechneten Beträge) zu fördernde(n) Einrichtung(en)/Organisation(en) und Projekte.
2. Die Überwachungs- und Kontrollaufgaben des Kuratoriums der Stiftung (vgl. § 8 der Stiftungssatzung) bleiben unberührt.

§ 9 Vertretung in der Öffentlichkeit

Die „Bürgerstiftung Hollfeld“ wird in der Öffentlichkeit durch den/die Vorsitzende(n) des Stiftungsrates oder einem von ihm/ihr bestellten Stellvertreter vertreten. Eine rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht ist damit nicht verbunden.

§ 10 Information über Spender und Zustifter

Soweit von den Spendern und Zustiftern keine Anonymität verfügt ist, wird die Stiftungsträgerin den Stiftungsrat zu Händen des/der Vorsitzenden der „Bürgerstiftung Hollfeld“ einmal im Quartal über die Spender und Zustifter informieren, um eine Danksagung zu ermöglichen. Eine Information erfolgt nur, wenn im vergangenen Quartal Spenden und Zustiftungen eingegangen sind.

§ 11 Verwaltungskosten

Für die Betreuung und Verwaltung der „Bürgerstiftung Hollfeld“ werden einmalige und laufende Kosten erhoben. Die anfallenden Kosten (Stand Januar 2014), die ohne eine Beratungsdienstleistung der Sparkasse Bayreuth erfolgen, beziffern sich wie folgt:

1. Einmalige Kosten (Gründung und Zustiftungen)

Einrichtungs- und Verwaltungskostenpauschale im Jahr der Zuwendung:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG (DT AG): 0,54 % zzgl. USt

bezogen auf das zugewendete Vermögen. Die Einrichtungskostenpauschale wird dem zugewendeten Vermögen einmalig entnommen. Laufende Verwaltungskosten nach Nr. 2 fallen im Jahr der Zuwendung nicht an.

2. Laufende Kosten:

Buchhaltung, Jahresabschluss, Ertragszurechnung, Geschäftsbericht, Back-Office, Zuwendungsbestätigungen ausstellen, Begrüßungsschreiben, Zahlungsverkehr durchführen und überwachen, Abwicklung der Förderung, laufende Beobachtung der rechtlichen und steuerlichen Situation für Stiftungen, etc.:

DT Deutsche Stiftungstreuhand AG:

bis 500.000 € Stiftungsvermögen 0,50 % zzgl. USt.;

(inkl. gem. § 5 Ziff. 1 zugebuchter Beträge)

für den 500.000 € übersteigenden Betrag

bis 1.000.000 € 0,40 % zzgl. USt.

für den 1.000.000 € übersteigenden Betrag 0,30 % zzgl. USt.

des auf den 31.12. eines jeden Jahres anteilig auf die „Bürgerstiftung Hollfeld“ entfallenden verwalteten Stiftungsvermögens rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr.

3. Spendenabwicklung:

Der Aufwand für die Abwicklung eingehender Spenden (Zuwendungsbestätigung, Dankeschreiben, ggf. Adressrecherche, Porto, etc.) wird, ungeachtet der Höhe der Spende, mit 3,00 € zzgl. USt je Spende vergütet. Soweit sich die hierfür erforderlichen Aufwendungen erhöhen oder verringern, werden die Parteien eine angemessene Anpassung der Pauschale vereinbaren.

4. Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des § 5 des Stiftungsverwaltungsvertrages unberührt.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen haben würde.

Hollfeld, den

Fürth, den

.....
Stadt Hollfeld,
vertreten durch die 1. Bürgermeisterin

.....
DT Deutsche Stiftungstreuhand AG,
vertreten durch den Vorstand

Kenntnis genommen und damit einverstanden:

Bayreuth, den

.....
Sparkasse Bayreuth,
vertreten durch den Vorstand